

SATZUNG

über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser in der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NOG) vom 22.06.1982 (Nds. GVBL. Seite 229) und der (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBL. Vom 08.02.1973, Seite 41) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen in seiner Sitzung am 28.10.1992 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen betreibt die öffentliche Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung und bedient sich dabei des Wasserbeschaffungsverbandes „Syke Vorgeest“, dessen Mitglied sie ist.
- (2) Die Beziehungen zwischen der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen und dem Wasserbeschaffungsverband werden durch die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes geregelt.

§ 2

Grundstückseigentümer / Grundstücksbegriff

- (1) Die in diese Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbaurechtigte o. ä. zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet ; sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen–Vilsen liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluß und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstückes an die bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wg. der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 4

Anschlußzwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer oder Benutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachungen zum Anschluss

an die Wasserleitung aufgefordert sind, gem. den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Wasseranschluß vor Baubeginn beim Wasserbeschaffungsverband einzureichen. Der Anschluß muß vor Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 5

Befreiung vom Anschlußzwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vor der Verpflichtung nach §4 zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage befreit werden, wenn oder soweit der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage dem Eigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluß aufgrund des Abs. 1 geltend machen, so hat er dieses binnen eines Monats nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluß unter Angabe der Gründe bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen schriftlich zu erklären.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Ausgenommen ist Wasser für Bewässerungszwecke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen kann im Einvernehmen mit dem Wasserbeschaffungsverband auf Antrag von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung befreien, wenn
 - a) diese Verpflichtung dem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann,
 - b) der Bedarf an Wasser für Nutzungen, für die Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist (z.B. Toilettenspülung) außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung durch Nichttrinkwasseranlagen gedeckt werden kann.
- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 Lit. b) ist nur dann zulässig, wenn der Antragsteller die gesetzlichen Bestimmungen, die für die Wasserversorgung geltenden DIN-Vorschriften (z. B. Verbot der Verbindung von Trinkwasser- und Nichttrinkwasseranlagen) und die sonstigen technischen Anleitungen einhält.
- (3) Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dieses schriftlich bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Angabe der Gründe zu erklären und prüffähige Unterlagen beizufügen.
- (4) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen kann die Befreiung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkungen oder Änderung erteilen. Die Befreiung ist nach der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen kostenpflichtig.

§ 8

Wasserbezugsordnung Allgemeine Versorgungsbedingungen

Für den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung, die Lieferung und den Preis des Wassers gelten die „Wasserlieferungsbedingungen und die Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser“ des Wasserbeschaffungsverbandes „Syker Vorgeest“ in der jeweils gültigen Fassung und die dazugehörigen Anlagen. Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtliche Entgelte dar.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – in der jeweils geltenden Fassung – handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Abs. 1 dieser Satzung seiner Verpflichtung, Grundstücke an die öffentlichen Wasserversorgung anzuschließen, oder
 - b) § 4 Abs. 2 dieser Satzung seine Antragspflicht, oder
 - c) § 6 dieser Satzung seiner Verpflichtung, den gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3 dieser Satzung) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken, nicht nachkommt,
 - d) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – in der jeweils geltenden Fassung – festgelegten Höhe geahndet werden.

- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung kann die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ein Zwangsgeld bis zu 5.000,00 DM festsetzen. Sie kann ferner die Vornahme der angeordneten durchführen oder durchführen lassen. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechend.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 02.12.1982 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 29.10.1992

Der Samtgemeindegemeindevorstand

Der Samtgemeindegemeindevorstand

(Wunram)

(Lülf)